Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 5. Sitzung (24.02.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 47 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1860 und 1861:

I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksverwaltung und Polizei (Amtskassenverwaltung):

die Einnahmen mit . . . . . 187,146 fl. 21 kr.
„ Ausgaben mit . . . . . 5,801 fl. 8 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium des Innern:
die Ausgaben mit . . . . . 83,068 fl. 29 kr.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath:
die Ausgaben mit . . . . . 38,084 fl. — kr.

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath:
die Ausgaben mit . . . . . 49,562 fl. — kr.

Tit. IV. Sanitätskommission:
die Ausgaben mit . . . . . 14,805 fl. 30 kr.

Tit. V. Generallandesarchiv:
die Ausgaben
im ordentlichen Etat mit . . . . 25,044 fl. 3 kr.
„ außerordentlichen Etat mit . . . 4,208 fl. 38 kr.

Tit. VI. Kreisregierungen:
die Ausgaben mit . . . . . 279,079 fl. 41 kr.

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei:
die Ausgaben
im ordentlichen Etat mit . . . . 1,279,704 fl. 33 kr.
„ außerordentlichen Etat mit . . . 10,129 fl. 52 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei:
die Ausgaben mit . . . . . 486,109 fl. 33 kr.

Tit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben:
die Ausgaben mit . . . . . 30,999 fl. 31 kr.

für unbeanstandet und gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 16. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 48 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1860 und 1861

Tit. IX. Aufwand für den Kultus:

die Ausgaben mit . . . . . 197,858 fl. 34 kr.

Tit. X. Aufwand für das Unterrichtswesen:

mit Ausgaben

im ordentlichen Etat mit . . . . . 802,750 fl. 36 kr.

„ außerordentlichen Etat mit . . . . 68,926 fl. 45 kr.

für gerechtfertigt,

Tit. XI. Aufwand für Wissenschaften und Künste:

mit Ausgaben . . . . . 47,248 fl. 13 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 16. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 49 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1860 und 1861

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten:

die Ausgabe mit . . . . . 195,436 fl. 18 kr.

Tit. II und XIV. Einnahmen und Einnahmslasten und Staatsaufwand der Heil- und Pfleganstalt Pforzheim:

die Einnahmen mit . . . . . 213,337 fl. 39 kr.
„ Lasten mit . . . . . 115,036 fl. 22 kr.
den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . 187,227 fl. 24 kr.

Tit. III und XV. Einnahmen und Einnahmslasten und Staatsaufwand der Heil- und Pfleganstalt Illenau:

die Einnahmen mit . . . . . 443,347 fl. 54 kr.
„ Lasten mit . . . . . 211,467 fl. 49 kr.
den Staatsaufwand
im ordentlichen Etat mit . . . . . 328,150 fl. 49 kr.
„ außerordentlichen Etat mit . . . . 5,175 fl. 14 kr.

Tit. IV und XVI. Einnahmen und Einnahmslasten und Staatsaufwand der polizeilichen Verwahrungsanstalt:

die Einnahmen mit . . . . . 60,065 fl. 57 kr.
„ Lasten mit . . . . . 44,394 fl. 43 kr.
den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . . 44,004 fl. 53 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 18. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 50 zum Protokoll der 5. Sitzung am 24. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861

Tit. VI. Zollverwaltung:

die Gesammteinnahme mit . . . . . 6,319,979 fl. 14 kr.
„ Ausgaben
im ordentlichen Etat mit . . . . . 2,403,297 fl. 51 kr.
„ außerordentlichen Etat mit . . . . 42,418 fl. 6 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 18. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 51 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861

Tit. IV. Steuerverwaltung:

die Einnahmen mit . . . . . 14,758,814 fl. 23 kr.
„ Ausgaben mit . . . . . 1,729,906 fl. 17 kr.

Tit. V. Salinenverwaltung:

die Einnahme mit . . . . . 2,981,446 fl. 59 kr.
„ Ausgabe mit . . . . . 656,786 fl. 12 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 20. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 67 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet
von Graf **Kageneck.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Rechnungsnachweisungen für das Großherzogliche Staatsministerium in den Jahren 1860 und 1861 erweisen in folgenden Punkten eine Mehrverwendung:

A. Ordentlicher Etat.

Unter Tit. II . . . . . 21,012 fl. 43 kr.

welche sich durch die außergewöhnlich lange Dauer des betreffenden Landtages, sowie durch die Gehaltserhöhung der Bureaudiener mit 240 fl. rechtfertigen läßt.

Unter Tit. III . . . . . 5,062 fl. 10 kr.

erscheint der Mehraufwand für Ordensverleihungen beträchtlich, wie schon in frühern Perioden die bewilligten Positionen nicht genügten.

Unter Tit. IV . . . . . 1,298 fl. 53 kr.

welche Summe durch den Minderaufwand bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in der gleichen Position ausgeglichen wird.

Unter Tit. V . . . . . 18,391 fl. 41 kr.

wovon irrigerweise 16,575 fl. 50 kr. hier, anstatt auf dem außerordentlichen Etat verrechnet sind.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung

Tit. I . . . . . 4,989 fl. 50 kr.

Die Beisetzung der irdischen Hülle einer allverehrten Fürstin zu Pforzheim veranlaßte diese Ausgabe.

Tit. IV . . . . . 9,105 fl. 59 kr.

Diese Ausgabe entstand durch die Einrichtung der Repräsentationsräumlichkeiten im Ministerialgebäude der auswärtigen Angelegenheiten und erschien nur deßhalb nicht früher, als der Vorgänger des wirklichen Herrn Staatsministers diese Räume mit den ihm eigenthümlich zustehenden Gegenständen möblirt hatte.

Die Last, diese Beschaffungen aus der Großherzoglichen Staatskasse zu bestreiten, wurde auf früheren Landtagen anerkannt.

Tit. V . . . . . 118,231 fl. 27 kr.

wird durch die Erfüllung der Bundespflichten gerechtfertigt.

b. Für den Domänengrundstock

§ 22 . . . . . 624 fl. 47 kr.

entstanden durch Steigerung der Arbeitslöhne.

§ 25 . . . . . 3,600 fl. — kr.

ist gesetzlich begründet und hätte deßhalb in's Budget als eine sich jährlich bis zum Jahre 1861 wiederholende Ausgabe gezogen werden dürfen.

Minderausgaben finden sich im

Ordentlichen Etat

Tit. IV 15 Diäten und Reisekosten . . . . . 800 fl. — kr.
Tit. VI 18 Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 644 fl. 28 kr.

Ferner im

Außerordentlichen Etat

§ 24 . . . . . 108,871 fl. 27 kr.

indem die Herstellung einer weitern Wasserleitung für den Hofbezirk noch unterblieb.

Zusammenstellung.

Verwilligt wurden pro 1860 und 1861

A. Ordentlicher Etat	1,978,486 fl. — kr.	
B. Außerordentlicher Etat	158,500 fl. — kr.	
		2,136,986 fl. — kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verausgabt wurden

A. Ordentlicher Etat	2,023,607 fl. 50 kr.	
B. Außerordentlicher Etat	186,180 fl. 36 kr.	
		2,209,788 fl. 26 kr.
Also mehr		72,802 fl. 26 kr.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen vor:

Die Gesammtausgabe mit . . . . . 2,209,788 fl. 26 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 68 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von Graf **Kageneck.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das Schwanken zwischen Budgetsatz und Verwendung in Tit. I. entstand in Folge der Errichtung des Großherzoglichen Handelsministeriums, wobei sich der Tag, an welchem dasselbe in Wirksamkeit treten sollte, nicht genau vorher bestimmen ließ. Ferner durch die provisorische Führung des Präsidiums und in Verausgabung von Repräsentationsgeldern, aus Miethzinsentschädigungen, wodurch sich ein Minderaufwand von 12,435 fl. 55 kr. ergibt.

Bei Tit. II trat die Ersparung von 6350 fl. hauptsächlich deßhalb ein, weil der Gesandtschaftsposten in Wien eine Zeitlang durch einen Großherzoglichen Ministerresidenten mit einem jährlichen Diensteinkommen von nur 10,000 fl. versehen wurde.

Die Mehrverwendung von 607 fl. 44 kr. ist durch die Errichtung von fünf neuen Konsulaten gerechtfertigt.

Die Ersparnisse bei Tit. III haben ebenfalls in der Herabsetzung von 2000 fl. am Gehalte des Großherzoglichen Bundestagsgesandten ihren Grund, sowie im Wechsel der Person des Militär- und Territorialbevollmächtigten, welcher nur Diäten bezog.

Die scheinbar bedeutende Summe von 16,876 fl. 54 kr. für verschiedene und zufällige Ausgaben reduzirt sich durch Abrechnung des damit in Verbindung stehenden Minderaufwands des § 7 von 3980 fl. 50 kr. und wurde hauptsächlich herbeigeführt durch erhebliche Auslagen für Diäten in Frankfurt, sowie die, erst im Laufe der Budgetperiode nöthig gewordene Beschaffung von Hoheitsgrenzstöcken, endlich durch die Einrichtungsgelder der neuernannten Gesandten zu Wien und Frankfurt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ausgabe von 2827 fl. 42 kr. im außerordentlichen Etat für die Vervollständigung der Repräsentationseinrichtung in dem neuen Ministerialgebäude ist von der Großherzoglichen Regierung hinlänglich erläutert.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, unterbreitet Ihnen demnach den Antrag:

Die Ausgaben

A. im ordentlichen Etat mit	243,727 fl. 23 kr.
B. im außerordentlichen Etat mit	2,827 fl. 42 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 69 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großh. Handelsministeriums für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von Graf **Kageneck.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Minderverwendung von 2847 fl. 32 kr. im

Ordentlichen Etat

Tit. I. Ministerium

rührt daher, daß das Handelsministerium erst am 9. Juli ins Leben trat, woraus diese Ersparungen sich ergaben.

In der Landesstatistik wurde vom Budgetsatz 2239 fl. 30 kr. weniger in Anspruch genommen, worüber die Erläuterungen genügende Auskunft geben.

Die Kommission beantragt

die Ausgabe mit . . . . . 44,433 fl. 58 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Tit. II. Für Beförderung des Handels und der Gewerbe.

Hier wurde der Budgetsatz um 5765 fl. 52 kr. überschritten, was durch die im Jahre 1861 stattgefundene anerkennenswerthe Gewerbeausstellung in Karlsruhe und die damit verbundenen Auszeichnungen hervorgerufen wurde, und keinen Grund zu Beanstandung bietet.

Wir beantragen daher

die Ausgabe mit . . . . . 60,665 fl. 52 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Aufwand für die Landwirthschaft.

Einnahmen und Einnahmslasten.
Wir verweisen hiebei auf die Erläuterungen.

Ordentlicher Etat.

B. Landesgestüt.

Der Budgetsatz wurde nicht in Anspruch genommen bei

§ 4. Ankauf von Pferden um	1051 fl. 54 kr.
§ 5. Für Fourage und Lagerstroh um	3081 fl. 6 kr.

was Letzteres hauptsächlich in den niedern Preisen dieser Artikel seinen Grund zu haben scheint.

Die Ueberschreitungen der Budgetsätze in 10 Paragraphen belaufen sich auf 2105 fl. 22 kr. und geben uns keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Wir beantragen deßhalb

die Einnahme der Landesgestütsverwaltung mit	17,478 fl. 55 kr.
die Einnahmslasten mit	97 fl. 44 kr.

ferner die Ausgaben für

A. Landwirthschaft mit	71,600 fl. — kr.
B. Landesgestüt mit	151,031 fl. 55 kr.

gutzuheißen.

Tit. IV. Aufwand für Wasser- und Straßenbau.

A. Ordentlicher Etat.

a. Straßenbau.

Ueber den Mehraufwand von 1180 fl. 6 kr. ist, da derselbe nur scheinbar, nichts zu erinnern.

Ersparungen traten ein:

§ 2. bei den Zuschüssen zur Unterhaltung und Verbesserung der Vicinalwege mit	719 fl. 47 kr.
§ 4. Beiträge zur Unterstützung der Winterbahnen mit	1127 fl. 57 kr.

b. Wasserbau

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

III. Vereinigte Administration.

a. Bezirksverwaltung.

Hier ergaben sich Ersparungen, weil Vacaturen eingetreten waren und in Aussicht gestellte Voruntersuchungen aus Mangel an Technikern nicht vorgenommen werden konnten.

Häufige Inspectionsreisen veranlaßten den nicht unbedeutenden Mehraufwand von 5430 fl. 47 kr.

b. Centralverwaltung.

§ 19. Die Besoldung eines weitern Rathes wurde in einer Nachforderung genehmigt.
§ 22. Die Ersparung bei Diäten und Reisekosten fällt dem Eisenbahnbau zur Last.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

§ 24. Die bedeutende Ueberschreitung von 34,891 fl. 14 kr. wurde durch unvorhergesehene unabwendbare Naturereignisse nöthig und erscheint deßhalb für gerechtfertigt.

§ 25. Der Minderaufwand von 3680 fl. 2 kr. ist keine eigentliche Ersparung, sondern wurde derselbe als aufrecht zu erhaltender Kredit in das außerordentliche Budget für 1862 und 1863 übertragen.

Das Gleiche ist der Fall bei

§ 26 mit	35,325 fl. 2 kr.
§ 34 „	24,707 fl. — kr.
§ 35 „	12,638 fl. 12 kr.
§ 37 „	3,969 fl. — kr.
§ 38 „	4,460 fl. — kr.
§ 39 „	3,412 fl. — kr.
§ 40 „	3,463 fl. 53 kr.

§ 28 steht in Verbindung mit § 36, indem von letzterm die bedeutende Summe von 20,000 fl. durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gezogen wurde, um den begründeten Beschwerden der Güterbesitzer und Schiffer an und auf dem Main Abhülfe zu leisten. Auf diese Weise entstand die Mehrausgabe von . . . . . 19,999 fl. 20 kr.
gegen welche wir keinen Anstand erheben.

§ 41. Die Mehrverwendung von 9561 fl. 6 kr. erwuchs aus bekannten und gewöhnlichen Hindernissen, welche sich bei Straßenbauten auf dem hohen Schwarzwald der Arbeit entgegenstellen und wurde gedeckt durch Ersparnisse von § 35.

Wir beantragen demnach

die Einnahmen mit	54,094 fl. 53 kr.
die Einnahmslasten mit	2,987 fl. 9 kr.

ferner die Ausgaben

A. Ordentlicher Etat mit	2,501,107 fl. 18 kr.
B. Außerordentlicher Etat mit	729,084 fl. 51 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat

ist ein Posten, der zum erstenmal im Budget erscheint und für den ein jährlicher Betrag von 6000 fl. ausgewiesen ist. Für das Jahr 1860 wurden jedoch nur 3500 fl. berechnet.

Ergibt eine Minderverwendung von . . . . . 1512 fl. 8 kr.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 10, 11 und 12 weisen den großen Mehraufwand von 71,481 fl. 45 kr. nach, welcher unabwendbar wurde, indem für das neuerrichtete Handelsministerium ein passendes Gebäude angekauft werden mußte, dasselbe baulich zu diesem Zwecke hergestellt werden und mit der nöthigen Einrichtung versehen werden mußte, wozu im Budget nur 3000 fl. vorgesehen waren.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen vor, auch bei diesem letzten Titel die Ausgaben im

Ordentlichen Etat mit	7,987 fl. 52 kr.
Außerordentlichen Etat mit	74,481 fl. 45 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 70 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Nichtentlassung der Erkapitulanten betreffend.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat den Ständen unter dem 11. Februar d. J. einen Gesetzes-Entwurf über die Nichtentlassung der Erkapitulanten von der Zugangsklasse 1858 und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegt.

Dieser Entwurf besteht in drei Artikeln.

Nach dem ersten sollen die Kriegsdienstpflichtigen der Zugangsklasse 1858, deren Dienstzeit auf den ersten März beziehungsweise den ersten April d. J. endet, noch weitere sechs Monate zum Dienst verpflichtet bleiben.

Nach dem zweiten soll der § 9 des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 in Wirksamkeit treten, wenn innerhalb dieser sechs Monate ein Krieg ausbrechen sollte, an dem die badischen Truppen Theil nehmen, während der dritte Artikel das Ministerium des Kriegs mit dem Vollzuge bevollmächtigt, sobald dieser Gesetzes-Entwurf die Genehmigung der Stände erhalten haben wird.

Dieses Gesetz erscheint so gleichsam als eine Ergänzung des Konskriptionsgesetzes und soll bezwecken, das Großh. Armeekorps in seiner vollen bundesmäßigen Stärke an geübten Leuten zu erhalten, wenn im Laufe dieses Frühjahrs ein Krieg zum Ausbruch kommen sollte.

In der Regel erhielten bisher die Erkapitulanten ihre Entlassung am 1. April und unter dem gleichen Datum traten die Rekruten die ihnen auferlegte Dienstpflicht von sechs Jahren an.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine Aenderung bezüglich des Zeitpunktes der Entlassung der Exkapitulanten findet aber von jetzt ab, wenigstens für die in der Infanterie gedienten Statt.

Von den Exkapitulanten der Altersklasse 1858 sind nämlich die der letztern Waffe zum erstenmal am 1. März zugegangen, und es endet somit ihre Dienstzeit auch am 1. des nächsten Monats, während die der andern Truppengattungen wie in früheren Jahren erst am 1. April den Anspruch auf ihre Entlassung haben.

Würden nun in diesem Jahre die Exkapitulanten an den bezeichneten Zeitpunkten ihrer Dienstpflicht enthoben, so wäre das Großh. Armeekorps nicht in der Lage, den Forderungen der Bundeskriegsverfassung in allen Beziehungen zu entsprechen, wenn gerade um diese Periode oder kurz nachher ein Krieg zum Ausbruch kommen sollte, weil der sechste Theil seines Bestandes in gutgeübten Leuten ausscheidet, und die dafür eintretenden Rekruten für längere Zeit einer genügenden Ausbildung entbehren.

Nun reicht aber jetzt schon nach der Begründung der Großh. Regierung der Stand des Armeekorps nicht hin, den Gesammtstärkeverhältnissen zu entsprechen, weil die bundesmäßig verlangte erhöhte Ersatzmannschaft noch nicht in ganzer Zahl aufgestellt worden ist.

Nach der Entlassung der Exkapitulanten am 1. März oder 1. April würde es auch den Forderungen bezüglich des Haupt- und Reserve-Kontingents nicht genügen, weil für diesen Theil des Korps durchaus ausgebildete Leute an Streitbaren und Nichtstreitbaren verlangt werden.

Unter ausgebildeter Mannschaft aber versteht die Bundeskriegsverfassung nur solche Leute, die wenigstens sechs Monate im Dienst präsent waren, so daß die neu zugehenden Rekruten erst nach Ablauf dieser Zeit im Sinne jener Bestimmungen als ein entsprechender Ersatz betrachtet werden können.

In gewöhnlichen Zeiten geschieht zwar die Entlassung der Exkapitulanten, ohne daß die eintretenden Rekruten irgend welche Ausbildung erhalten haben, allein im tiefen Frieden ist diese Maßregel ohne jede Gefahr; wesentlich anders jedoch gestalten sich diese Verhältnisse in Krieg drohenden Zeiten, und als solche muß die gegenwärtige wohl unzweifelhaft betrachtet werden.

Die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen reichen für solche Verhältnisse nicht aus, denn das Konskriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 ermächtigt in seinem § 9 die Regierung nur, während der Dauer des Kriegs die Exkapitulanten unter den Fahnen zu behalten.

Dieses Gesetz, inmitten eines langen Friedens entworfen, faßt nur den wirklichen Krieg in das Auge, nicht aber den Zustand der Kriegsdrohung, wie er in der gegenwärtigen Periode unbestreitbar vorhanden ist.

Die Verlängerung der Dienstpflicht der Exkapitulanten der Zugangsklasse 1858 auf weitere sechs Monate, bis zu dem Moment, in welchem die Rekruten als wirkliche Soldaten betrachtet werden können, erscheint daher Ihrer Kommission unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen vollständig begründet, damit die Schlagfähigkeit des Armeekorps gewahrt bleibe und die Großherzogliche Regierung in der Lage bleibe, ihren Bundespflichten auch in dieser Richtung zu genügen. Eine thatsächliche Belastung für die Mehrheit dieser Mannschaft tritt nur dann ein, wenn der Krieg vor Ablauf dieser Periode wirklich zum Ausbruch kommt; ist dieß nicht der Fall, so wird sie jedenfalls nach sechs Monaten, oder aber, wenn die Aussicht auf einen Krieg völlig schwindet, auch noch in einer früheren Periode ihrer Dienstpflicht enthoben.

Die zweite Kammer hat nun in ihrer Sitzung vom 20. d. M. im Wesentlichen dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf ihre Zustimmung gegeben, und nur für den ersten Artikel eine etwas veränderte Fassung gewählt, um in bestimmter Weise auszusprechen, daß die Wirkung des Gesetzes sämmtliche zur Zeit im Armeekorps dienende Mannschaft treffe, deren Dienstzeit sich mit dem 1. März resp. 1. April ende, gleichviel ob sie aus eigener Verpflichtung oder als Einsteher diene.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission kann sich mit dieser Fassungs-Aenderung vollkommen einverstanden erklären, und erlaubt sich darum den Antrag: Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf seine Zustimmung ertheilen und zwar mit der von der zweiten Kammer angenommenen Redaktion, dahin lautend:

Art. 1.

Die zur Zeit in dem Großherzoglichen Armeekorps dienende Mannschaft, deren Dienstzeit sich mit dem 1. März beziehungsweise 1. April d. J. endigt, gleichviel, ob dieselbe aus eigener Verpflichtung oder als Einsteher dient, bleibt auf weitere sechs Monate zum Dienste verpflichtet.

Jedoch ist das Kriegsministerium ermächtigt, den ausgedienten Mannschaften zu gestatten, schon am 1. März beziehungsweise am 1. April Einstandsverträge für Rekruten einzugehen.

Art. 2.

Wenn innerhalb dieses Zeitraums (Art. 1) ein Krieg ausbrechen sollte, an welchem die badischen Truppen Theil nehmen, so tritt der § 9 des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 in Wirksamkeit.

Art. 3.

Das Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 71 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Seyfried.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Februar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ausländer haben das Recht, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung, insbesondere des Landrechtssatzes 726, 912, des § 2 lit. l und § 7 lit. a des VI. Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808 sind aufgehoben.

§ 2.

Wenn zu einer Verlassenschaft zugleich in- und ausländische Erben berufen sind, so sollen die Inländer von dem im Inlande gelegenen Nachlasse so viel zum Voraus erhalten, als die im Auslande befindlichen Nachlaßtheile, von denen sie dort wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, betragen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die badische Gesetzgebung hat den Fremden eine Reihe von Privatrechten eingeräumt, welche andere Länder ihnen vorenthalten; gleichwohl bestehen Beschränkungen, die aufgehoben werden müssen, weil die Gründe, aus denen sie hervorgingen, weggefallen sind.

Den allgemeinen Ausgangspunkt für die Behandlung der Fremden bildet nach den neueren Anschauungen der Grundsatz, daß Unterschiede zwischen ihnen und Einheimischen nur in staatsrechtlichen Verhältnissen zu machen sind, daß für eine Zurücksetzung der Fremden im Gebiete des Privatrechts es an haltbaren Gründen fehlt, da sie wegen ihrer allgemeinen Menscheneigenschaft, nicht vermöge ihres Verhältnisses zu einem bestimmten Staate befähiget sind, Privatrechte zu erwerben und auszuüben.

Diese Rechtsanschauung wird gefördert durch das Gefühl gesicherterer eigener Selbstständigkeit der Staaten, durch die größere Beweglichkeit der Bevölkerung in Folge der neuen Verkehrsmittel und der gesteigerten Gewerbthätigkeit. Wenn jenes Moment ängstliche Vorurtheile und politische Bedenken besiegte, mit welchen man früher den Zuzug fremder geistiger und materieller Kräfte betrachtete, so hat das andere eine größere Gemeinschaft unter den Staaten zum volkswirthschaftlichen Bedürfnisse gemacht.

Auch Baden ist dieser Bewegung gefolgt, indem es den Fremden die Niederlassung und den Gewerbebetrieb gestattete. Dabei kann man aber nicht stehen bleiben; die Verwirklichung jener neuen Rechte setzt voraus, daß man alle Mittel zur Erreichung der Lebenszwecke, insbesondere die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, gewähre.

Es ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes, die in diesen Richtungen vorhandenen Schranken der bürgerlichen Gesetzgebung zu beseitigen.

Dabei entsteht die Frage, ob man den Vermögenserwerb den Fremden unbedingt oder nur dann gestatten solle, wenn ihr heimathliches Recht den Badenern die gleiche Befugniß gibt.

Die Regierung hat sich für Ersteres entschieden.

Man glaubt, die Gegenseitigkeit festhalten zu müssen, um fremde Regierungen zwingen zu können, unbillige Gesetze zum Vortheile der Inländer abzuändern. Dieses Motiv hat seine praktische Bedeutung verloren, nachdem die Erwerbunfähigkeit aus dem Grunde der Fremdlingseigenschaft theils durch die Gesetzgebungen des Auslandes, theils durch Staatsverträge auf eine sehr geringe Zahl von Fällen beschränkt worden ist. Jenes Hilfsmittel erscheint darum kaum mehr als nothwendig, während es unverkennbar eine gewisse Rechtsunsicherheit und lästige Förmlichkeiten, damit aber vielleicht mehr Schaden als Nutzen im Gefolge hat.

Allerdings ist die Gegenseitigkeit als Bedingung für Niederlassung und Gewerbebetrieb der Ausländer festgehalten worden. Aber es hängt diese Bestimmung mit Befürchtungen zusammen, welche beim Vermögenserwerbe nicht zutreffen und überdies bietet die ausländische Gesetzgebung über Gewerbefreiheit und Niederlassungsrecht nicht jene Uebereinstimmung dar, welche in Bezug auf die Erwerbfähigkeit der Ausländer hervortritt.

Aus diesen Gründen schlägt die Regierung vor, hinsichtlich des Erwerbes und des Besitzes von Vermögen jeder Art die Ausländer den Inländern gleich zu stellen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Anerkennung der Privatrechte der Fremden darf indessen nicht mit Hintansetzung der Rechte der Einheimischen geschehen. Eine solche würde unverkennbar vorliegen, wenn Ausländer zu den im Inlande gelegenen Verlassenschaften unbeschränkt zugelassen würden, während Gesetzgebungen des Auslandes die badischen Miterben aus dem Grunde ihrer Fremdlingseigenschaft von dort befindlichen Nachlaßtheilen ausschließen.

Zur Vermeidung solch greller Unbilligkeit, welche in der Engherzigkeit einiger fremder Gesetze wurzelt, ist nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 die aus § 2 ersichtliche Ausgleichung beantragt worden.

Darnach werden, wenn eine Verlassenschaft z. B. an inländischem Vermögen . . . . 1200 fl.
und an Liegenschaften in England oder im Staate New-York ꝛc. . . . . 500 fl.
beträgt, die inländischen Erben, weil sie nach dem in jenen Ländern geltenden Gesetze von der Erbfolge in Liegenschaften ausgeschlossen sind, von dem inländischen Vermögen die Summe von 500 fl. zum Voraus erhalten und nur den Rest von 700 fl. mit den ausländischen Erben nach den gewöhnlichen Regeln theilen.

Eine solche Rechtserwiederung, welche den Fremden nicht völlig, sondern nur zu einem von seiner eigenen Gesetzgebung bedingten Theile von inländischen Verlassenschaften ausschließt, verletzt Niemanden; sie entspricht einem klaren Gebote der Billigkeit; sie ist nicht eine allgemeine, sondern eine vereinzelte Maßregel, die nicht von Volk zu Volk, sondern von Einzelnen gegen Einzelne wirkt, und eben darum nicht die politischen und volkswirthschaftlichen Nachtheile erzeugen kann, welche von einer weitergehenden Rechtserwiederung zu befürchten sind.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg